



Monitoring Report Nr. 65 Strafverfahren gegen Onesphore R.

96. Verhandlungstag/ 10. April 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Ass. Jur. Florian Hansen
Koordination: Jennifer Bastert, Johanna Grzywotz, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Während des einzigen Prozesstages dieser Verhandlungswoche fand eine erneute Befragung des Zeugen Z92 statt. Wegen des Verdachts einer Falschaussage während seiner früheren Vernehmung stand ihm ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, von dem er Gebrauch machte. Dies führte zu rechtlichen Kontroversen. Die Verteidigung stellte einen Antrag auf Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen den Zeugen, der jedoch abgelehnt wurde.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussage des Zeugen Z92

Es fand eine erneute Vernehmung des Zeugen Z92 statt.¹ Ihm wurde ein Zeugenbeistand in Person von RA Kolbach zur Seite gestellt. Mit Ausnahme von Angaben zu seiner Person machte er nach Absprache mit seinem Zeugenbeistand von dem ihm zugestandenem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO Gebrauch.

2. Zur Frage der Beendigung einer Zeugenaussage

Mehrfach wurde geäußert, es bestehe der Verdacht, der Zeuge Z92 habe im Zuge seiner früheren Vernehmung am 13.06.2012 eine Falschaussage i.S.d. § 153 StGB getätigt.² Das führte zu der Frage, ob ihm wegen der Gefahr einer Strafverfolgung ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zustehe. Dies sei nur der Fall, wenn die frühere Aussage im rechtlichen Sinne als beendet gelte.

a. Der Senat verwies auf eine Grundsatzentscheidung des BGH aus dem Jahr 1955.³ Demnach sei eine Zeugenaussage im rechtlichen Sinne beendet, wenn das Gericht keine Fragen mehr habe und der Zeuge keine Angaben mehr machen wolle. Hierunter lasse sich laut Senat der vorliegende Fall subsumieren. Insbesondere hätte der Zeuge am 19.06.2012 die Möglichkeit der Berichtigung seiner Aussage gehabt, sei stattdessen jedoch untergetaucht.⁴

b. Nach Ansicht der Verteidigung beinhalte das Beenden einer Aussage ein freiwilliges Element, das bei dem Zeugen nicht vorliege, da sein Nichterscheinen nur auf Angst zurückzuführen sei.

3. Antrag der Verteidigung

Aufgrund der Verweigerung einer Antwort des Zeugen Z92 auf eine Frage der Verteidigung beantragte diese, Ordnungsmittel nach § 70 StPO gegen den Zeugen festzusetzen.⁵

4. Antrag des GBA

Der GBA beantragte die Ablehnung des Antrags. Der Zeuge habe ein Recht zur Verweigerung der Antwort nach § 55 StPO. Zudem sei die Antwort nicht beweisheblich. Der Nebenklagevertreter schloss sich dem an.

¹ Zur früheren Aussage des Zeugen Z92, vgl. Monitoring-Report Nr. 43, S. 1.

² Der GBA gab an, man erwäge hiergegen zu ermitteln.

³ Vgl. BGHSt 8, 301 ff.

⁴ Vgl. Monitoring-Report Nr. 44, S. 1.

⁵ Die zweifache Frage des Vorsitzenden, ob mit dem Angeklagten auch ein Antrag auf Beugehaft besprochen worden sei, wurde bejaht.

5. Beschluss des Senats

Der Senat beschloss die Ablehnung des Antrags. Für die Festsetzung von Ordnungsmitteln nach § 70 StPO sei erforderlich, dass die Verweigerung des Zeugen ohne gesetzlichen Grund erfolge. Dieser liege jedoch in § 55 StPO. Es bestehe der Verdacht einer Falschaussage i.S.d. § 153 StGB und die Gefahr der Selbstbelastung durch eine Aussage. Mit Abschluss der Vernehmung vom 13.06.2012 sei die frühere Aussage beendet, wobei das Verhalten des Zeugen zeige, dass dieser keine weiteren Angaben machen wolle.

6. Gegenvorstellung der Verteidigung

In einer Gegenvorstellung verneinte die Verteidigung ein Recht des Zeugen nach § 55 StPO. Seine frühere Aussage sei nicht beendet gewesen. Weder sei gesagt worden, es gebe keine weiteren Fragen, noch dass keine Antworten mehr zu geben seien. Die Abwesenheit des Zeugen sei aus Angst erfolgt. Nach dreiminütiger Beratung wurde die Gegenvorstellung durch den Senat zurückgewiesen.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Der Vorsitzende Richter machte den Zeugen Z92 darauf aufmerksam, dass die Belehrung vom 13.06.2012 fortgelte. Zeugenaussagen fänden zudem während einer Hauptverhandlung vor einem deutschen Gericht grundsätzlich öffentlich statt. Gegenteiliges sei dem Zeugen zu keiner Zeit zugesichert worden.

b. Während der Befragung des Zeugen Z92 wurde diese mehrfach unterbrochen, um dem Zeugen Absprachen mit seinem Zeugenbeistand zu ermöglichen.

2. Organisatorisches

Für den 30.04.2013 wurde die Verlesung eines Berichts angekündigt. Weitere Termine seien der 15.05.2013 und voraussichtlich der 05./10.06.2013 und der 11.06.2013. Bei dem 13.06.2013 und 05.07.2013 handele es sich um Sprungtermine, da die Verteidigung an diesen Tagen im Urlaub sei und lediglich eine Vertretung anwesend sein werde.

3. Öffentlichkeit

Neben den vier Monitors waren sechs weitere Zuschauer anwesend.

4. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
10.04.13	96	10:15	10:50 – 11:28 11:35 – 11:40 11:45 – 12:00 12:25 – 12:40 12:50 – 12:55	13:08	1h 35min
Insgesamt:	96				278h 51min

Luisa Thimme, Susanna Roßbach, Tobias Römer, Dominick Arncken